

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

alias

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2018 verpflich-
-

tet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Die am [REDACTED].1984 geborene Klägerin ist nach den Feststellungen der Beklagten iranische Staatsangehörige, türkischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben ohne Religionszugehörigkeit. Sie reiste am [REDACTED].2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 29.12.2017 stellte sie einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 02.01.2018 führte sie zu ihren Asylgründen im Wesentlichen Folgendes aus: Sie habe den Iran verlassen, weil sie persönliche Probleme mit ihrem Ehemann gehabt habe. Dieser sei sehr eifersüchtig gewesen, habe sie kontrolliert und beobachtet, geschlagen und mit dem Messer bzw. verbal bedroht. Sie hätte ihm immer gesagt, dass er ein Problem habe und Hilfe benötige; er habe sich aber nicht helfen lassen. Schließlich habe er sie immer wieder zu Unrecht beschuldigt, Affären mit anderen Männern zu haben; er habe ihr sogar verboten, ihre Eltern zu besuchen. Es sei dann so schlimm geworden, dass sie sämtliche freundschaftlichen Kontakte und sogar ihre Arbeit aufgegeben habe, weil der Ehemann ihr Affären mit den Arbeitgebern und sämtlichen Freunden unterstellt gehabt habe. Einst habe er versucht, sie mit einem Kissen zu ersticken. Schließlich habe sie ihm eröffnet, sich scheiden lassen zu wollen. Daraufhin habe er entgegnet, er würde sie eher töten, als ihr diesen Gefallen zu tun. Ein paar Monate vor ihrer Ausreise habe er gedroht, sie mit Säure zu überschütten, wenn sie noch einmal von Scheidung spreche. Geheiratet hätten sie [REDACTED]; es sei eine arrangierte Ehe gewesen und er sei sehr religiös. Er habe von ihr verlangt, genauso religiös zu sein wie

er. Wegen der ganzen Sache sei sie aber nicht bei der Polizei gewesen, weil sie sich dies nicht getraut gehabt hätte. Da seine Familie engen Kontakt zum Nachrichtendienst habe, hätte man sie auch schnell gefunden. Ihr Vater habe ihr auch nicht geholfen, sondern nur gesagt, sie solle sich gedulden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 22.03.2018 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte sie die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des der Klägerin am 01.04.2018 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 10.04.2018 erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.06.2017 zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihr den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung ergänzte sie ihren Vortrag vor dem Bundesamt mit weiteren Details ihrer von Gewalt geprägten Ehe.

Diesbezüglich wird auf die von ihr vorgelegte Aufzeichnung des Gesprächs zwischen ihr und einer Mitarbeiterin der Caritas (Bl. 77 d. A.) verwiesen.

Zudem gab sie an, keine Fluchtalternative zu haben, weil [REDACTED] ihres Ex-Ehemannes [REDACTED] beim iranischen Geheimdienst in Teheran arbeiten würden. Sie würden sie sofort finden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 22.01.2019 auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 Hefung) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 01.05.2019), auf welche die Beteiligten mit Fax vom 28.05.2019 hingewiesen worden sind.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2019 wurde die Klägerin informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Die Klägerin hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann auch dann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl.

auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungssprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 - juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu

Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgelegten Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Davon ausgehend liegen nach dem Vortrag der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im oben beschriebenen Sinne unter dem hier einzig in Betracht zu ziehenden - Aspekt einer geschlechterspezifischen Gruppenverfolgung vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin bereits bei ihrer Ausreise in die-

sem Sinne verfolgt war und ihr weiterhin auch bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ist diese im Jahr 2014 im Iran eine arrangierte Ehe auf Drängen ihres Vaters eingegangen. Mit der Eheschließung habe dann ein Martyrium begonnen. Ihr Ehemann habe sie in ihren Freiheiten, die sie zuvor gepflegt habe - etwa das Treffen mit Freunden und Kollegen, das Tragen selbst gewählter Kleidung - beschnitten, habe sie geschlagen und bedroht, wenn sie ihm tatsächlich oder vermeintlich nicht gehorcht habe. Sie schilderte detailliert und unter Tränen von einem Leben in Todesangst, von permanenten Misshandlungen und Bedrohungen, davon, dass sie nicht einmal bei ihrer Familie Schutz gefunden habe, sondern ihr dort nur gesagt worden sei, sie solle sich fügen und Kinder bekommen.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann, wie dargelegt, auch dann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Der Begriff des „Geschlechts“ verweist hier auf den sozialen Geschlechterbegriff (gender) und bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten (*Marx*, AsylG, Kommentar, 9. Auflage 2017, § 3b Rdnr. 26). Bei häuslicher Gewalt, also Gewalt von Familienangehörigen oder von mit der Frau zusammenlebenden Personen ist gemeinsames Merkmal der sozialen Gruppe die soziale, kulturelle und entsprechend geprägte familiäre Situation der Frauen. Sie zielt darauf, Gefolgschaft der betroffenen Frau zu erzielen und deren konkrete Lebensführung in einer Weise zu begrenzen, die ein frei bestimmtes Denken und Handeln unterbindet. Es geht um sexuelle und vergleichbare Formen von Gewalt gegen Frauen, die die Herrschaftsverhältnisse zwischen Männern und Frauen wiederherstellt und ausnutzt (zu allem: *Marx*, AsylG, Kommentar, 9. Auflage 2017, § 3b Rdnr. 32). Der Ausübung häuslicher Gewalt liegt daher dann ein Verfolgungsgrund zugrunde, wenn der Ehemann oder Partner die Gewalt wegen der geschlechterspezifischen Rolle der Frau ausübt, sie also nicht „schlicht“ mit Frust und Ärger einhergeht, sondern Ausdruck des männlichen Dominanzverhaltens ist (*Marx*, AsylG, Kommentar, 9. Auflage 2017, § 3b Rdnr. 33).

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin erfüllt. Aus ihren Schilderungen ergibt sich deutlich, dass sie Opfer der kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des - trotz des offenbar in Ansätzen vorhandenen Aufbegehrens einiger, vom gesellschaftlichen Stand her begünstigter Frauen - strikt patriarchalisch geprägten Denkens im Iran geworden ist. Entgegen der Ansicht der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, die erklärt hatte,

ihres Erachtens sei die vom Ehemann der Klägerin ausgeübte Gewalt vielmehr Ausdruck allgemeinen Frust und Ärgers gewesen, sieht das Gericht hier ein klares Dominanzverhalten eines iranischen Mannes, der offenbar mit einer Ehefrau überfordert war, die bereits vor der Ehe ein mehr oder weniger selbst bestimmtes Leben geführt hat; der Umstand, dass sie über einen nicht unbedeutenden Grad an Bildung verfügt, einem Beruf nachgegangen ist und sich auch ansonsten, etwa mittels Kleidung oder Freizeitaktivitäten, individuell zum Ausdruck gebracht hat. Die Klägerin gab immer wieder an, ihr Mann habe sie während der Misshandlungen darauf hingewiesen, sie solle sich in ihre Rolle fügen; er sei sehr traditionell gewesen und habe von ihr verlangt, ihm zu gehorchen. Dass sie zugleich schilderte, er sei übermäßig eifersüchtig gewesen, steht dem überhaupt nicht entgegen, da auch dies einmal mehr zum Ausdruck bringt, dass er sich offenbar als von seiner Ehefrau vorgeführt und seine ihm gebührende Rolle in Gefahr sah. Das Gericht hat im Ergebnis überhaupt keine Zweifel daran, dass die häusliche Gewalt im vorliegenden Fall gendermäßigen Gesichtspunkten entsprang.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin, die vorliegend ausschließlich durch einem privaten Akteur (§ 3c Nr. 3 AsylG) - ihrem Ehemann - Verfolgung i. S. d. § 3a AsylG erlitten hat, beim iranischen Staat keinen Schutz gefunden hat bzw. hätte. Dieser ist nach der bestehenden Erkenntnislage nämlich bereits in der Regel nicht willens, Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, Schutz zu bieten.

Diesbezüglich ist den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen Folgendes zu entnehmen: Nach den Informationen des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 12.01.2019 (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, S. 17 f.) sind Frauen im Iran nach wie vor in wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt, auch wenn diese mittlerweile zum Teil recht offen diskutiert werden. Auch wenn die iranische Verfassung an sich die Gleichheit aller festschreibe, sei die religiös motivierte Diskriminierung der Frau ebenso vom Gesetz gedeckt, da der Grundrechtskatalog unter dem Vorbehalt islamischen Rechts stehe. Frauen unterlägen vor allem rechtlich einer derartigen Vielzahl von Diskriminierungen, dass sich das Auswärtige Amt nicht in der Lage sehe, diese umfassend im Lagebericht aufzuführen. Prägend sei vor allem die Rolle der Frau in der Unterordnung unter den Mann, vor allem in der Ehe. Erkennbar sei dies etwa bei der Selbstbestimmung, dem Ehe-, Sorge- oder Erbrecht. Bei Verstößen gegen die vielzähligen gesellschaftlichen Regelungen, denen Frauen unterworfen seien, drohten ihnen zum Teil empfindliche Strafen. So müssten sie etwa mit Bestrafung rechnen, wenn sie die Konturen ihres Körpers nicht verhüllten, zu viele Haare unter dem Kopftuch hervorträ-

ten oder sie sonst gegen die „öffentliche Moral“ verstießen. Ausweichmöglichkeiten seien nicht bekannt. Soweit häusliche Gewalt betroffen sei, sei der Staat zwar an sich verpflichtet, Frauen zu schützen. Es könne nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes jedoch nicht uneingeschränkt darauf vertraut werden, dass effektiver staatlicher Schutz auch tatsächlich gewährt werde. Nach den Erkenntnissen des Staatssekretariats für Migration SEM der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27.02.2019 (Focus Iran, Häusliche Gewalt S. 12 ff.) bleibe in der Praxis eine Anklage wegen häuslicher Gewalt eine Herausforderung für die Frau, da nicht nur die Beweislast bei ihr liege, sondern im Strafgesetz auch nur Mord und schwere Gewalt mit bleibenden physischen Schäden geahndet würden. Zivilrechtlich erwerbe sich der Mann mit der Ehe das sexuelle Verfügungsrecht über die Frau, wohingegen er ihr Unterhalt zu gewähren habe; sie stehe dann aber in allen Belangen de facto unter seiner Vormundschaft. Folge sei, dass dann, wenn sie ihm die sexuelle Verfügbarkeit entziehe oder das Haus für längere Zeit ohne Erlaubnis verlasse, er ihr den Unterhalt versagen könne; sie gelte dann als ungehorsam; umgekehrt könne sie sich ihm versagen, wenn er zuerst seine Unterhaltspflicht verletze. Zudem habe die Frau nur in wenigen Fällen das Recht, sich scheiden zu lassen. So sei dies unter anderem der Fall, bei fortwährenden (schweren) Körperverletzungen oder jeglichen Misshandlungen durch den Mann, welche im üblichen Sinn hinsichtlich des Zustands der Frau nicht tolerierbar seien; die Frau trage die Beweislast; da die Gerichte angehalten seien, Scheidungen möglichst zu verhindern, biete diese Möglichkeit den Frauen in der Praxis oft nur wenig Schutz. Das U. S. Department of State gehe im Menschenrechtsbericht 2017 davon aus, dass iranische Behörden häusliche Gewalt grundsätzlich als Privatangelegenheit betrachteten; nach „Women living under muslim laws“ erwarteten Gerichte von Gewaltopfern, sich mit den Ehemännern zu versöhnen und Gewalt als „incidental fact of family“ zu akzeptieren; Gewalt werde vor Gericht oft mit dem angeblichen Ungehorsam der Frau gerechtfertigt; auch weitere Beobachter gingen davon aus, dass die meisten Richter gegenüber häuslicher Gewalt gleichgültig seien (vgl. SEM, a. a. O., S. 20). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Iran, 03.07.2018, S. 64) berichtet in der gleichen Hinsicht, dass Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen im Rahmen häuslicher Gewalt nicht geahndet würden. Verschiedene Reformentwürfe seien bisher allesamt nicht in Kraft getreten.

Dies deckt sich mit den Angaben der Klägerin, die tatsächlich sogar versucht hatte, Hilfe zu erhalten. Sie sei sogar mehrfach zur Gerichtsmedizin gegangen und habe ihre Misshandlungen dokumentieren lassen. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist dies mittlerweile eines von ansonsten kaum vorhandenen Beweismitteln, die die Gerichte akzeptieren, um häusliche

Gewalt zu belegen (vgl. SEM, a. a. O., S. 20 f.). Letztlich sei sie jedoch gescheitert, weil auch hier wieder ihr Mann involviert worden sei, der sie daraufhin noch eindringlicher bedroht und schwer misshandelt habe. Sie gab auch an, die Gerichtsmedizin habe die Polizei benachrichtigt, die sich ihrerseits an den Mann gewandt habe. Hieraus lässt sich klar die Struktur erkennen, die sich auch aus den Erkenntnisquellen heraus liest. Die iranische Frau hat faktisch kaum Möglichkeiten, vom iranischen Staat Schutz zu erlangen, im Zweifel sind die Behörden darauf bedacht, die betreffende Ehe zu erhalten, was sich nicht anders als zulasten der Frau auswirkt. Gewährter Schutz scheint vielmehr vom Zufall abzuhängen.

Ist die Klägerin danach bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass ihre Furcht vor einer Verfolgung bei Rückkehr begründet ist; stichhaltige Gründe dafür, dass ihr gerade nicht dasselbe drohen würde, sind nicht ersichtlich. Es ist nämlich keineswegs davon auszugehen, dass der Ehemann mittlerweile das Interesse an der Klägerin verloren haben könnte. Vor allem vor dem Hintergrund des enormen Ehrverlustes, den der Ehemann erfahren hat, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er dieses vermeintliche Verbrechen gegen sich nicht ungesühnt lassen würde.

Der Klägerin stand und steht auch keine interne Schutzmöglichkeit zur Verfügung (vgl. § 3e AsylG). Dies gilt schon deshalb, weil eine Ausweichmöglichkeit für Frauen generell verneint wird (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 18). Da es ihr zudem nicht gelungen war, die Scheidung zu erlangen - und im Übrigen in ihrem konkreten Fall auch nicht davon auszugehen ist, dass ihr das bei Rückkehr gelingen würde, kann sie als verheiratete Frau nicht getrennt von ihrem Ehemann ein eigenständiges Leben führen. Nach den benannten Erkenntnissen hat der Mann nach wie vor die Verfügungsgewalt über sie und könnte diese zweifelsfrei auch mit staatlicher Hilfe durchsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich ihre Stellung und Situation durch den - aus islamischer Sicht - „ehelichen Ungehorsam“ mittels Flucht in das (westliche) Ausland nicht zu ihrem Vorteil verbessert haben dürfte. Soweit die Frage nach einer befürchteten bevorstehenden (erneuten) Verfolgung im Raum steht, ist nach ihren Angaben und Schilderungen von der Person ihres Ehemannes sogar davon auszugehen, dass ihr der Tod droht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 12.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Quaas